

Anlagerichtlinie der Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung

Präambel

Die Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung unterstützt in finanzieller Form Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder geistig-körperlicher Behinderung und deren Familie im Raum Witten. Das Stiftungsvermögen ist, wie vom Gesetz verlangt, dauerhaft zu erhalten.

Das gesamte Vermögen wird auf der Grundlage von Anlagerichtlinien nach Entscheidung des Anlageausschusses angelegt. Nach deutschem Recht darf eine Stiftung normalerweise ihr Vermögen nicht antasten. Das heißt: Die Mittel, die sie für ihre Fördertätigkeit einsetzen kann, müssen zunächst erwirtschaftet werden. Unsere Anlagepolitik ist daher so auszurichten, dass dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Ertrag und Risiko hergestellt wird. Dabei stellen wir die Ziele der Stifter, unseren Stiftungszweck, konsequent in den Mittelpunkt:

Unsere Anlagestrategie verfolgt das Ziel,

- das Stiftungsvermögen langfristig in seinem Wert zu erhalten,
- stetige Erträge zu erzielen, um eine effektive Stiftungsarbeit zu ermöglichen,
- Anlagen oder Produkte auszuschließen, die sich nicht mit den selbst gesteckten Anlagekriterien in Einklang bringen lassen.

Anlagerichtlinie

1. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung sowie einem, durch den Stiftungsbeirat gewählten Vertreter. Dieser Vertreter ist alle zwei Jahre neu durch den Beirat zu wählen.

2. Sachkenntnis

Die Mitglieder des Anlageausschusses sollen über die notwendige Sachkenntnis verfügen. Dies ist bei der Wahl zu beachten. Sofern die Mitglieder des Anlageausschusses nicht über die notwendige Sachkenntnis verfügen, sind diese verpflichtet, sich vor einer Anlageentscheidung sich der Sachkunde Dritter zu bedienen. Dies ist zu dokumentieren.

3. Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage soll dem Gedanken eines nachhaltigen und sozialen Wirtschaftens entsprochen werden.

3.1. Anlagekriterien

3.1.1 Negativkriterien

Es sollen keine Anlagen in Unternehmen vorgenommen werden die:

- a) Hersteller und Vertreiber von Rüstungsgütern, Kernenergie oder Tabakwaren sind.
- b) Hersteller und Vertreiber von Pornografie und Glücksspielen sind.
- c) ihre Rohstoffe auf umweltschädigende Art gewinnen oder ihr Geld nachweislich mit ausbeuterischer Kinderarbeit oder anderen Verletzungen der Kinder- und Menschenrechte verdienen.

3.1.2 Positivkriterien

Die **Positivkriterien** helfen hingegen, die Geldanlagen auszuwählen, in die vorrangig das Vermögen der Stiftung angelegt werden soll. Hier kommen insbesondere Unternehmen in Frage, die

- in einer zukunftsfähigen Branche nachhaltig tätig sind, wie z.B. die ökologische Landwirtschaft, regenerative Energieerzeugung, Gesundheitstechnologie, ökologische Bauwirtschaft und sozialer Wohnungsmarkt
- zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen,
- das Fair-Trade-Siegel tragen,
- entwicklungspolitisch sinnvolle Produkte herstellen bzw. sich entwicklungspolitisch sinnvoll engagieren.

Die Anwendung der Punkte 3.1.1 und 3.1.2 gilt für Staaten analog.

4. Anlagestrategie

Das Vermögen soll in einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit, Rentabilität, laufenden Erträgen und Ethik angelegt werden. Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der Risikomischung unter Beachtung der Anlagekriterien angelegt werden. Vorrangig soll bei der Auswahl von Anlagen auf die Erzielung laufender Zins- und Ausschüttungserträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks abgestellt werden. Deshalb kommt eine Investition in thesaurierende Wertpapiere nur in begründeten Fällen – insbesondere zur Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens – in Frage.

Die wesentlichen Kriterien für eine Investitionsentscheidung sollten sein:

- Wertstabilität, langfristiger Kapitalerhalt, geringes Abschreibungsrisiko
- Einhaltung nachhaltiger und ethisch-sozialer Kriterien
- Ertrag/Ausschüttungsquote
- Liquidität der Anlage (also Handelbarkeit und ausgewogene kurz-, mittel- und langfristige Verfügbarkeit).

5. Wahl des Bankinstitutes bzw. der Kapitalanlagegesellschaft

Die Hausbank der Olmstedt Stiftung ist seit Stiftungsgründung die Volksbank Bochum Witten eG. Sie soll bei der Umsetzung der Anlagestrategie erste Wahl bleiben. Gleiches gilt auch für Unternehmen aus dem genossenschaftlichen Finanzverbund Volksbanken Raiffeisenbanken. Grundsätzlich gilt bei der Wahl weiterer Bankinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet, die Einhaltung der ethischen Kriterien. Daher sollten Banken, die mit Unternehmen verflochten sind, die nicht ökologisch und finanziell nachhaltige Großprojekte finanzieren und die in ihrem Geschäftsverhalten, Gewinne über die Menschen stellen, nicht unsere Partner sein.

6. Vermögensstruktur

Die grundsätzliche Vermögensstruktur setzt sich zusammen aus:

- **Vermögensteil A:** mindestens 50 % des Vermögens sollen in festverzinslichen Wertpapieren, Sparbriefen, besicherten Darlehen, Mischfonds mit einem Aktienanteil von max. 15 %, Rentenfonds, Immobilien oder Immobilienfonds sowie vergleichbaren Anlagen investiert werden.
- **Vermögensteil B:** max. 50 % des Vermögens (nach Kurswert) können in anderen Vermögensanlagen, die etwas risikoreicher sind, angelegt werden.

6.1 Anlagerahmen

- Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren erfolgt grundsätzlich in Euro.
- Die Emittenten sollten ein Rating von mindestens BBB+ (nach S+P Index) oder eine vergleichbare Bonität aufweisen.
- Einzelne Emittentenrisiken sollen 10 % des Stiftungsvermögens nicht überschreiten. Einlagengeschützte Bankeinlagen, Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland sowie Anlagen in Investmentfonds sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Spar-, Sicht- und Termineinlagen sind auf die Höhe der gesetzlichen oder privaten Einlagensicherung der jeweiligen Bank beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Anlagen bei genossenschaftlichen Banken die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken Raiffeisenbanken angehören.
- Bei der Anlage in Fonds ist auf eine langfristige Ertragsperspektive abzustellen. Hierbei sind jährliche oder unterjährige Ausschüttungen zu bevorzugen.

Unterschreitungen bzw. Überschreitungen aufgrund von Kursveränderungen führen nicht automatisch zu einer Umschichtung, sollen aber mittelfristig beachtet werden.

7. Organisation der Vermögensverwaltung

Die Organisation, Steuerung und Kontrolle der Vermögensanlage verantwortet der Anlageausschuss der Stiftung. Er kann hierzu auch Dritte beauftragen.

7.1 Beschlussfassung und Änderung der Anlagerichtlinie

Der Beirat der Andreas und Emilie Olmstedt Stiftung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes diese Anlagerichtlinie. Entscheidungen über die Änderung dieser Anlagerichtlinie können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Der Beschluss über die Änderung ist von Vorstand und Beirat gemeinschaftlich zu treffen.

7.2 Berichterstattung und Entlastung

Der Anlageausschuss der Stiftung wird Vorstand und Beirat der Stiftung mindestens einmal jährlich über die aktuellen Bestände und Werte der Vermögensanlagen und deren Entwicklung informieren. Es ist jährlich über die Entlastung des Anlageausschusses zu entscheiden. Die Entscheidung obliegt einem gemeinsamen Mehrheitsbeschluss von Vorstand und Beirat.

7.3. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von der Stiftung beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Verwaltung ist Sparsamkeit geboten.

7.4 Vermögensumschichtungen und vorzeitiger Verkauf

Umschichtungen zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder zur Begrenzung von bereits eingetretenen Vermögensausfällen auf Grund erwarteter oder eingetretener Insolvenzen von Emittenten, Garantiegebern oder Schuldner sowie aus der Herabstufung der Ratinggruppe und aus negativen wirtschaftlichen Veränderungen sind frühestmöglich vorzunehmen.

Für die Einhaltung der Anlagekriterien werden öffentlich zugängliche Informationsquellen genutzt. Dabei ist den Stiftungsorganen bewusst, dass die Komplexität der Unternehmen und ihrer Verflechtungen dazu führen kann, dass die Einstufung eines Unternehmens umstritten ist oder sich im Zeitverlauf ändern kann. Der Anlageausschuss kann für diesen Informationsprozess nur begrenzte Ressourcen aufwenden. Er ist bei der Einhaltung der selbst aufgestellten Anlagekriterien daher auf die Rückmeldung der kritischen Öffentlichkeit angewiesen. Bei nachvollziehbaren Hinweisen die den Anlagekriterien widersprechen, wird der Anlageausschuss solche Anlagen schnellstmöglich verkaufen. Sofern hierdurch das Verlustrisiko steigt, kann der vorzeitige Verkauf auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden.

7.5 Dokumentation

Bei Neuanlagen sind die getroffenen Anlageentscheidungen durch den Anlageausschuss zu dokumentieren.

7.6. Transparenzgebot

Um die Einhaltung dieser Richtlinie auch für die Öffentlichkeit transparent zu machen, werden die Vermögensstruktur sowie eine Auflistung der Wertpapiere als Anlage zum Jahresabschluss der Stiftung geführt. Dieser ist Auszugsweise auf der Internetseite der Stiftung zu veröffentlichen.